Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Länderanhörung | 15. September 2026

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zu der Verordnung über IT-Komponenten für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (IT-Komponentenverordnung – ITKV)

Wir bedanken uns für die Beteiligung zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf und nehmen wie folgt Stellung.

Einleitend:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen teilt die Einschätzung des Bundes, dass die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem EfA-Onlinedienst „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ einen bereits in einem hohen Digitalisierungsgrad entwickelten EfA-Onlinedienst bereitstellt. Sofern es gelingt, den derzeitigen hohen Qualitätsstandard des Dienstes unter Nicht-Marktbedingungen dauerhaft sicherzustellen, kann die kommunale Ebene von der zentralen Bereitstellung der Software und zentralen Anpassungen, beispielsweise an veränderte Rechtslagen, Barrierefreiheit, Datenschutz oder gesteigerte Sicherheitsanforderungen, insgesamt profitieren.

Zugleich muss festgestellt werden, dass die angestrebte Flächendeckung trotz vieler Bemühungen aller föderaler Beteiligten noch nicht erreicht wurde: Auf der einen Seite entstehen durch die Nutzung des Dienstes hohe finanzielle Belastungen für die Meldebehörden. Zugleich sind die Fallzahlen der Nutzung des digitalen Angebots (noch) zu gering, was insbesondere auf das Fehlen von digitalen Identitäten zurückzuführen ist. Die bestehenden Einschränkungen führen dazu, dass der EfA-Onlinedienst „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ auch in Folge einer Nutzungsverpflichtung zunächst nicht flächendeckend wirtschaftlich eingesetzt werden könnte.

Zu § 1 Vorgabe von IT-Komponenten

Es wird darum gebeten, die Finanzierungsabsichten des Bundes für die Folgejahre zu konkretisieren. Zudem wird um Prüfung gebeten, ob die Verpflichtung zur Nutzung einer IT-Komponente durch den Bund Veranlassungskonnexität auslösen sollte.

Begründung:
Durch die verbindliche Vorgabe des Onlinedienstes „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ als IT-Komponente sind nicht unerheblich steigende Erfüllungsaufwände zu erwarten.

Die bestehenden Erfüllungsaufwände werden derzeit vorrangig durch die Länder sowie die Kommunen selbst getragen. Der Bund beteiligt sich bislang im Rahmen der Gemeinsamen EfA-Finanzierung mit einem Anteil von 25 % an den anfallenden Betriebskosten. Nach derzeitiger Beschlusslage ist die Gemeinsame EfA-Finanzierung für die einzelnen EfA-Dienste zunächst befristet bis Ende 2027 vorgesehen. Es ist daher zu beachten, dass es im Rahmen weiterer, noch ausstehender Beschlüsse hinsichtlich der Gemeinsamen EfA-Finanzierung zu Auswirkungen auf die Gesamterfüllungsaufwände der Länder kommen kann.

Aufgrund der weiterhin im Einzelfall vorliegenden Unwirtschaftlichkeit der Lösung – vor allem kleine Kommunen betreffend – und die damit einhergehende, eingeschränkte Wirksamkeit der Verpflichtung sowie die mit vorliegender Begründung bereits angekündigte Ausweitung der Nutzungsverpflichtung auf weitere IT-Komponenten wird um Prüfung gebeten, ob vorliegender Sachverhalt Veranlassungskonnexität auslöst.